

Protokoll

über die am Donnerstag, den 23. März 2017 um 19.00 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Bernhard Forstenlechner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GR Martin Sonnleitner, GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Thomas Krejci, GR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GR Philip Winkelmayr BSc; GR Lisa Danner

Entschuldigt:

Schriftführer: Wolfgang Kefer

Tagesordnung

- 1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 15. März 2017
- 2) Bericht des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land und Forstwirtschaft vom 20. Februar 2017
- 3) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus vom 09. März 2017
- 4) Wilde Wunder Karte
- 5) Subventionsvergabe Musikverein
- 6) Rechnungsabschluss 2016
- 7) Erster Nachtragsvoranschlag 2017
- 8) Babygutscheine
- 9) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 13. März 2017
- 10) Bahnhofstraße – Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten
- 11) Entwidmung Öffentliches Gut – Krenlehenfeld
- 12) Grundstücksverkauf – Paumann Robert
- 13) Förderungsannahme – E-Mobilität
- 14) Grundbuchsangelegenheit – Löschungserklärung Wasserleitung
- 15) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 3 – Döllerer Heinz
- 16) Mietvertrag – Dornleiten 21 – 1 – Wegscheider Ferdinand

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1) **Bericht Prüfungsausschuss vom 15. März 2017:**

Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 15. März 2017 wird dem Gemeinderat vom Obmann GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Zum Prüfbericht liegt eine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

2) **Bericht des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land und Forstwirtschaft vom 20. Februar 2017:**

Das Protokoll des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land und Forstwirtschaft vom 20. Februar 2017 wird vom Vorsitzenden GR Martin Sonnleitner dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

Bei der Ausschusssitzung am 20. Februar 2017 wurden folgende Themen behandelt:

1. Erhaltung von Wanderwegen
Betreffend RW 3 im Bereich „Hochau“ wurde angeregt, die Wegänderung in der neuen Wanderkarte zu berücksichtigen. Dazu wurde von der Bürgermeisterin bzw. vom Amtsleiter erklärt, dass die Wegänderung erst nach tatsächlicher Verlegung in der Wanderkarte geändert wird. Gerade deswegen erfolgt eine geringe Auflage der Wanderkarte um Änderungen dann auch kurzfristig einarbeiten zu können. Die Unterstellung des GR Anton Klappf, dass die Gemeinde keinen Kontakt mit den Grundeigentümern betreffend Verlegung aufgenommen hat wird entschieden zurückgewiesen. Der zuständige Wege Erhalter ist der Alpenverein. Von der geplanten Umlegung hat auch die Gemeinde nur per Zufall erfahren. Seitens der ÖVP Fraktion wird ersucht in der Wanderkarte Fair-Play-Regeln anzuführen. GR Ing. Bernhard Jagersberger bietet an einen Text zur Verfügung zu stellen.
2. Natur im Garten (Bepflanzung von Grünflächen) Dazu ist eine Veranstaltung geplant (Natur im Garten – Mag. Haidler). Angeregt wird eine mehrjährige Bepflanzung der Rabatte
3. Aktueller Stand der Vorbereitungen zur Infoveranstaltung. Sowohl GR Sonnleitner als auch Bgm Zebenholzer haben mit Frau Mag. Scherhauser Kontakt aufgenommen. Frau Mag. Scherhauser hat der Bürgermeisterin zugesichert.
4. Güterweg Sattelweg – Eine Neuauftellung wird angeregt. Dazu liegt vom Amt der NÖ Landesregierung – Agrarbezirksbehörde ein Aufteilungsvorschlag vor. Von den Interessenten müssen die Zustimmungsunterschriften eingeholt werden. Dies wäre Aufgabe des Güterwegobmannes.
5. Müllentsorgung – Gelbe Tonne, gelber Sack – Die Entscheidung ob Sack oder Tonnensystem liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Das System wird vom Abfallentsorger dem GDA vorgegeben.
(eventuell Übergabeplatz – ASZ – Zusage vom Obmann – ist zu hinterfragen?)

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land und Forstwirtschaft vom 20. Februar 2017 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen

3) **Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus vom 9. März 2017:**

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales vom 9. März 2017 wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden Bgm. Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

Bei der Ausschusssitzung am 9. März 2017 wurden folgende Themen behandelt:

1. Präsentation Homepage Ybbstaler Alpen bzw. geplante touristische Zusammenarbeit „Ybbstaler Alpen“ – Dazu ist eine Informationsveranstaltung mit den Vermietern geplant.
2. Bericht von den touristischen Aktivitäten in Hollenstein
3. Wilde-Wunder-Karte – auch diese soll bei der Informationsveranstaltung mit den Vermietern präsentiert werden. Der Beitritt der Gemeinde Hollenstein zu diesem Projekt wird unter einem eigenen Tagesordnungspunkt (4) beschlossen
4. Wanderkarte
5. Wanderwege Beschilderung
6. Mountainbikestrecken – Werbung
7. Statistik Erfassungsprogramm
8. Narzissenfest (findet vom 19. Bis 21. Mai 2017 statt)
9. Babypräsente – wird noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt (8) behandelt
10. Subventionsvergabe Musikverein – wird noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt (5) behandelt
11. Hollenstein Gutscheine
12. Rechnungsabschluss 2016 – wird noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt (6) behandelt
13. 1. Nachtragsvoranschlag 2017 – wird noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt (7) behandelt

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 9. März 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Entsprechende Beschlüsse werden unter eigenen Tagesordnungspunkten (4 bis 8) gefasst.

4) Wilde Wunder Karte:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer einstimmig dem Projekt Wilde Wunder Karte beizutreten. Im Beitrittsjahr 2017 ist seitens der Gemeinde noch kein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages in den Folgejahren richtet sich nach die in der Gemeinde teilnehmenden Betriebe. Darüber wird dann gesondert entschieden. Der Antrag der Bürgermeisterin wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

5) Subventionsvergabe Musikverein:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Musikvereines Hollenstein vom 7. Oktober 2016 vor. Der Vergabebeschluss ist nachzuholen, da man diesen Punkt im Dezember 2016 nicht auf der Tagesordnung hatte. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat daher einstimmig eine Subventionsvergaben an den Musikverein Hollenstein/Ybbs für das Jahr 2016 in der Höhe von € 2.000,--. Der Betrag wurde dem Musikverein bereits ausbezahlt.

6) Rechnungsabschluss 2016

Bgm Zebenholzer erklärt, dass der Rechnungsabschluss 2016 in der Zeit vom 9. März bis zum heutigen Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2016 geprüft. Weiters wurde am 22. März 2017 der Entwurf mit den Vertretern beider Fraktionen und dem Kassenverwalter besprochen und erklärt bzw. diverse Fragen beantwortet.

Der Ordentliche Haushalt schließt in der Höhe von € 4.292.525,63. Außerordentlicher Haushalt schließt in Summe mit € 791.581,36. Der Gesamtschuldenstand beträgt € 7.378.151,40 hat sich um € 128.000,- verringert. Bei den Ausständen sind wir mittlerweile auch auf gutem Weg, die „Eintreibung“ der Außenstände läuft aufgrund vieler positiver Gespräche sehr gut. Die Entwicklung bei den Gebühren Wasser ist zufriedenstellend und beim Kanal sehr gut. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss von € 10.983,62. Vom Land wurden € 105.000,- zum Haushaltsausgleich gewährt.

Die Bürgermeisterin ersucht nun den Kassenverwalter dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss zu präsentieren.

Der Rechnungsabschluss wird vom Kassenverwalter Wolfgang Kefer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Wie bereits erwähnt schließt der Ordentliche Haushalt mit einem Überschuss von € 10.983,62.

Der Außerordentliche Haushalt schließt in Summe mit einem Sollfehlbetrag von € 79.211,32. Dieser Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben Rathaus - € 10.462,70 – Fehlbetrag

Vorhaben Straßenbau - € 19.672,56 Fehlbetrag

- Ausgaben: Asphaltierung Gehsteig LB31 - € 15.000,--
 - Arbeiten am Sagmeisterhang und Krenlehenfeld € 15.000,--
 - Legonerbrücke - € 20.000,--
 - Ankauf Straßenbeleuchtungskörper - € 12.000,--
 - Herstellung der Güterwege Fahrnlehen und Blamau € 23.000,--
 - Kleinbeträge wie Grundabtretungen (Gehsteigablöse L6180) und Vermessungskosten
- Vorhaben Ybbs- und Hammerbachverbauung und Sonstige Wildbäche - € 5.063,44 Fehlbetrag

- Uferschutz Ybbs bei Tennisplatz und Strandbad
 - Einnahme Zuschuss von Bund und Land bzw. Interessentenbeiträge
- Vorhaben Güterwege Instandhaltung und Errichtung - € 8.941,21 Fehlbetrag

- Sanierung des Güterweges Gseng – Die Interessentenbeiträge wurden noch nicht verrechnet, da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist. An Interessentenbeiträge sind € 7.000,-- zu verrechnen.

Vorhaben Wasserversorgungsanschlage - € 31.294,70 Fehlbetrag

- Grund: Die Bauabschnitte 03 und 05 wurden noch nicht vollständig (mit dem Wasserwirtschaftsfonds bzw. ÖKK abgerechnet).

Vorhaben Abwasserbeseitigung - € 8.784,42 – Sollüberschuss

- Grund: Die Bauabschnitte 12 und 14 wurden abgerechnet – Die Fondskollaudierungen stehen noch aus

Schuldenstand am Jahresende € 7.378.151,40, das ist um € 128.000,-- weniger als im Vergleichsraum des Vorjahres

Wie teilen sich diese Schulden auf:

Auf die Wohnhäuser entfallen € 670.331,62

Auf den Licht- und Kraftvertrieb, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Löwenanteil von € 5.397.750,91 – Das sind sehr langfristige Verbindlichkeiten – Tilgung und Zugang sind 2016 ausgeglichen.

Die verbleibenden € 1.310.068,87 entfallen auf Güterwege; Diverse Straßenbauvorhaben; Infrastruktur Königsberg; Behebung von Unwetterschäden und Herstellung von Katastrophenschutzeinrichtungen. Etwas mehr als 50%, nämlich € 667.450,48 entfallen auf den Neubau des Kindergartens.

Ergänzend wird noch angeführt, dass auf der Seite 159 noch die Solebadkarten – wie bei der Stellungnahme zum Prüfungsausschuss bereits erwähnt – angeführt werden.

Die Seite 145 ist gänzlich zu streichen (Angaben sind aus dem Jahr 2015 – im Jahr 2016 waren keine längerfristigen Verpflichtungen mehr zu leisten)

Für die SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner wie folgt Stellung:

„Die Eckdaten wurden von Amtsleiter Kefer bzw. vom Obmann des Prüfungsausschusses genannt. Daher beziehe ich mich nur auf ein paar Haushaltsstellen, die mir bei der Durchsicht aufgefallen sind.

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 0 fallen die Ausgaben aufgrund der Leerstehung unseres Rathauses auf. Die Ersätze hat AL Kefer bereits erwähnt

Gruppe 1 Die Ausgaben hinsichtlich der Katastrophenschäden bzw. Mure Gallenzen sind sehr hoch. Ausreichende Ersätze oder Beihilfen dazu fehlen leider bzw. wurden Schäden nicht als Katastrophenschäden anerkannt.

Gruppe 2 Die Schulumlagen sind bei der NNÖMS und Sonderschule gesunken

Gruppe 3 Der Musikschulbeitrag konnte um € 6000,- gegenüber 2015 verringert werden. Die Denkmalpflege Kalvarienberg/Treffenguthammer/Wentstein fiel 2016 günstiger aus. Die Ortsbildpflege beinhaltet die Erstellung des Baumkatasters, daher hier höhere Ausgaben

Gruppe 6 Aufgrund des späten Winters fallen die Räumungskosten buchhalterisch erst 2017 an.

Gruppe 7 Fallen die Kosten des Hollenstein Gutscheins an, die Weiterleitung der Kommunalabgabe des Wirtschaftsparkes Ybbstal wird hier verbucht. Die Förderzusage für dieses Projekt wurde dieser Tage übermittelt.

Gruppe 8 850 Die Wasserversorgung erwirtschaftet einen leichten Überschuss

851 Die Abwasserbeseitigung bringt ebenfalls einen Überschuss, positiv fällt einnahmenseitig die Verringerung der schließlichen Reste auf. D.h. offene Posten konnten abgebaut werden.

853 Die Häuserverwaltung verzeichnet einen leichten Abgang, dieser konnte gegenüber 2015 aber bereits verringert werden. Dieser begründet sich in der Erstellung von Nutzwertgutachten für Dornleiten 78 und Dorf 120

Gruppe 9 Grundsteuer und Kommunalabgabe sind leider gesunken, daher weniger Einnahmen. Die Ertragsanteile sind in etwa gleich jener aus 2015.

Außerordentlicher Haushalt

Sämtliche Projekte wurden planmäßig und wie beschlossen abgewickelt.

Im Schuldennachweis kann man eine leichte positive Entwicklung erkennen. Obwohl € 500.000,- aufgenommen wurden, konnte der Gesamtschuldenstand leicht gesenkt werden (ca.120.000,-). Grundsätzlich handelt es sich um ein stabiles Budget. Ein leichter positiver Trend ist ersichtlich.

Mit dem Hochwasserschutz Ybbs, der Mure Gallenzen und der Sanierung stehen große Projekte an. Wie auch im letzten Jahr angemerkt, müssen für die Finanzierung dieser, sämtliche Hebel in Bewegung gesetzt werden, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ich stelle im Namen der SPÖ Fraktion den Antrag den RA 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Für die ÖVP Fraktion nimmt gGR Ing. Friedrich Buder Stellung:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

Bei der vorangegangenen Besprechung bzw. durch den Prüfungsausschuss wurden schon viele Zahlen und Eckdaten abgeklärt.

Die derzeitige Situation bei der Bücher ist nicht zufriedenstellend

Für die Nutzung des Vereinsheimes gibt es einen Vertrag mit der SPÖ. Es wird ersucht diesen vorzulegen.

Das Thema Rathausumbau bzw. Sitzungssaal wurde angesprochen und wird in Zukunft nochmals besprochen.

Betreffend Instandhaltung der Rabatte werden die Mehrausgaben von ca. 20% angesprochen. Die Pflege erfolgt in anderen Gemeinden wesentliche „moderater“.

Festgehalten wird, dass die Interessentenbeiträge für den Güterweg Gseng noch nicht abgerechnet wurden.

Angesprochen wurde auch die Höhe der Gewerbeförderung, bedingt durch die Zahlung an den Wirtschaftsparkt bzw. der Verrechnung der Stromfreitage am Königsberg für zwei Saisonen.

Weiters wird der Aufwand für die Instandhaltung der Fahrzeuge hinterfragt.

Der Antrag des gGR Ing. Raimund Forstenlechner auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016 wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

7) Erster Nachtragsvoranschlag 2017

Bgm Zebenholzer erklärt, dass auf Grund des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2016 der erste Nachtragsvoranschlag 2017 zu erstellen war, um eben diese Ergebnisse einzuarbeiten. Der Erste Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 9. März bis zum heutigen Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Auch darüber fand am 22. März 2017 der Entwurf mit den Vertretern beider Fraktionen und dem Kassenverwalter eine Besprechung statt wo auch diverse Fragen geklärt werden konnten. Die Bürgermeisterin ersucht nun den Kassenverwalter dem Gemeinderat den ersten Nachtragsvoranschlag zur Kenntnis zu bringen.

Kassenverwalter Wolfgang Kefer bringt dem Gemeinderat den ersten Nachtragsvoranschlag 2017 zur Kenntnis.

Grund der Erstellung des ersten Nachtragsvoranschlages war primär die Übernahme der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2016.

Im ordentlichen Haushalt wurde daher der Sollüberschuss von € 11.000,-- eingearbeitet. Im Gegenzug mussten die Winterdienstkosten erhöht werden (Gemeindestraße um € 2.000,--, Königsberg um € 3.000,--).

Soweit es noch möglich war wurden auch noch andere bekannte Zahlen im ordentlichen Haushalt berücksichtigt – z.B. Vergütung von Wahlkosten, Kürzung der Mitteln aus dem Katastrophenfonds, Ersätze von Versicherungen.

Die Mittel zum Haushaltsausgleich betragen nunmehr € 140.000,--

Aus Zeitgründen war eine weitere Überarbeitung des ordentlichen Haushaltes jedoch nicht möglich.

Nach Einarbeitung der genannten Zahlen erhöhen sich die Summen des Ordentlichen Haushaltes um € 7.600,-- auf € 4.143.300,--

Auch im Außerordentlichen Haushalt wurden die Überschüsse und Fehlbeträge eingearbeitet.

Weitere Anpassungen des AOHH sind nicht möglich, da für viele Projekte noch keine bzw. überhaupt keine Zahlen vorliegen.

Um jedoch die Auswirkungen von Vorhaben auf die finanzielle Entwicklung der Folgejahre vorauszusagen wurden diese Ausgaben eingearbeitet.

Genauer ausgearbeitet wurde das Vorhaben Licht- und Kraftvertrieb. Für dieses Vorhaben haben wir den Investitionsbedarf beim Kraftwerk Schreybach bzw. für die Ausrollung der Smart Meter schon genauer berechnen können. Das Vorhaben wurde um € 95.000,- gekürzt. Im gleichen Maß konnten damit auch die veranschlagten Darlehensaufnahmen gekürzt werden.

Beim Dienstpostenplan ist der Name Kalliopi zu streichen. (Dienstposten 20 auf Seite 117)

Für die SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner wie folgt Stellung:

„Der 1. Nachtragsvoranschlag 2017 berücksichtigt das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2016 und korrigiert einige Positionen des Voranschlages 2017.

Im ordentlichen Haushalt gibt es geringfügige Änderungen in den Bereichen der Wahlersätze, dem Katastrophendienst, Winterdienst und im Bereich der Häuserverwaltung.
Der formelle Haushaltsausgleich sinkt von € 145.000 auf 140.000,-. Der Ordentliche Haushalt wurde sehr vorsichtig budgetiert.

Im AOH wurden die Vorhaben hinsichtlich der Abwicklung der Soll-Überschüsse bzw. Abgänge angepasst sowie die Zuzählung von Darlehen ist berücksichtigt.
Das Vorhaben KW Schreybach und Ausrollung Smart Meter entspricht den neuen Gegebenheiten beim KW Schreybach. Die Leistungssteigerung wurde aus bekannten Gründen verworfen.

Soweit die Änderungen und Anpassungen zum Voranschlag 2017, die im 1. NTV eingearbeitet wurden. Ich ersuche, im Namen der SPÖ Hollenstein diesen NTV in der vorliegenden Form zu beschließen.“

Für die ÖVP Fraktion nimmt gGR Ing. Friedrich Buder wie folgt Stellung:

Durch den Nachtragsvoranschlag wird das komplette Jahresbudget mit verschiedenen Änderungen gegenüber dem im Dezember beschlossenen Voranschlag neu aufgestellt und beschlossen. Wir werden den NVA 2016 nicht zustimmen da dieser keine wesentliche Verbesserung im Haushaltsausgleich darstellt. Zwar gab es eine Verbesserung um 5000€, von 145.000 auf 140.000€ jedoch entspricht das dennoch einen Zuwachs von 35.000€ auf den Rechnungsabschluss 2016 bezogen.

Wie auch schon von uns mehrmals erwähnt ist das ein gefährliches Spiel mit dem Feuer da die Gratwanderung „welchen Abgang dem Land präsentiert wird“ ein sehr gefährliches sein kann. Auch gibt es zu bedenken dass schließlich nicht vorausgesehen werden kann welche Gerätschaften kaputt gehen könnten und welche Schäden durch extreme Wetterkapriolen im laufenden Jahr auftreten können. Ich spreche hier noch nicht von Katastrophen.

Wir hoffen im Sinne der Hollensteiner Bevölkerung, und glauben, dass im Zuge der vorstehenden Landtagswahlen hier keine größeren Probleme mit der Landesregierung entstehen. Blickt man jedoch in die Zukunft und sieht die anstehenden Projekte in Betracht stellt sich für unsere Fraktion die Frage wie wir, dass mit dieser angespannten finanziellen Situation stemmen können. (Rathaus / Projekt Ybbstaler Alpen / Fußballverein/ Mure Gallenzen/ usw.....

Der Antrag des gGR Ing. Raimund Forstenlechner auf Beschlussfassung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 wird vom Gemeinderat mit Mehrheit (10 : 9) angenommen. Dafür stimmten: Bgm Manuela Zebenholzer; Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleithner; GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher. Dagegen stimmten: GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GR Philip Winkelmayer BSc, GR Anton Klapf, GRin Lisa Danner

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

8) Babygutscheine

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung des „Babygutscheinwertes“ auf € 50,-- ab dem heutigen Tag.

9) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 13. März 2017:

Der Bericht des Ausschusses für Bauen – Energie- und Raumordnung vom 13. März 2017 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holzknicht auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da der Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

Bei der Ausschusssitzung am 13. März 2017 wurden folgende Themen behandelt:

1. Rathaus
2. Widmungsangelegenheiten
 - (1) Frühwaldgründe - Aufschließungsstraße
 - (2) Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes
3. Ybbstalradweg
 - a) Auflassung Öffentliches Gut beim Anwesen Schmidkunz
 - b) Abzweigung Hohenlehen – ehemalige Haltestelle
 - c) Brücke bei Anwesen Geyer/Maierhof
 - d) Auffahrt Hochauer
 - e) Einfahrt Gollmann
 - f) LWL Ausleitung bei Schlimp
 - g) Gemeindestraße gegenüber eisenbahnerhaus Kleinhollenstein
 - h) Kleinhollensteiner Mauer – Felssicherungen
 - i) Verbreiterung Gemeindestraße - Kläranlage bis KMI
 - j) Verschwenkung Lagerhaus
 - k) Bahnhofstraße
 - l) Felssicherungsarbeiten Badstraße – Sanierung der Straße
 - m) Gaus – Allee
4. Güterweg Gseng - Asphaltierungsarbeiten
5. Straßenbauarbeiten
 - a) Rot-Kreuz-Siedlung-Steinwurf
 - b) Rot-Kreuz-Siedlung - Einfriedungsmauer zum Anwesen Haberfellner Gerald
 - c) Sandgrabenstraße – Felssturz - Unwetterschaden
6. Mure Gallenzen
7. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2017 (Kalchausiedlung)
8. Hochwasserschutzprojekt Ybbs und damit zusammenhängende Maßnahmen
9. Ertelthal Verkabelung
10. Kraftwerk Schreybach
11. E-Tankstellen
12. Kalvarienberg – Mauersanierung beim Gehweg
13. Krenlehenfeld III - Asphaltierung

14. WVA-BA06 – Bauumfang – Auftragsvolumen an Ziviltechniker
15. Müllsammelplätze (Recyclingplätze)

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung vom 13. März 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

10) Bahnhofstraße

Wie sich bei den Probeschlitzen herausgestellt hat muss in der Bahnhofstraße auch der Unterbau getauscht werden. Für diese Arbeiten wurde von der Firma Perger ein Angebot zu Regiebedingungen eingeholt. Dieses Angebot wurde mit den bekannten Einheitspreisen vom Radwegverein verglichen.

Auf Grund der vorliegenden Vergleichszahlen wird empfohlen den Unterbau der Fa. Perger Bau zum Angebotspreis von 24.350,-- zuzüglich Mehrwertsteuer zu vergeben. Die Regiearbeiten werden von den Bauhofmitarbeitern unterstützt.

Für die Asphaltierungsarbeiten liegt ein Angebot der Firma Porr vor. Bei Vergabe des Unterbaues in Regie an die Firma Perger entfallen dann jedoch bei der Fa. Porr einige Positionen (Fräsen, Baustelleneinrichtung) sodass sich dann ein Auftragswert von € 24.296,34 errechnet.

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Unterbauarbeiten an die Fa. Perger und die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Porr

11) Entwidmung Öffentliches Gut – Rot – Kreuz – Krenlehenfeld

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs nachstehende Verordnung

1.) Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend angeführten Trennstücke werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 125/1, KG 03311 Krengaben – Trennstück 2
Aus Parz. Nr. 119, KG 03311 Krengaben – Trennstück 5

Die neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.

2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Das nachstehend, nicht mehr benötigte Trennstück des öffentlichen Weggrundstückes werden nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:

Aus Parz. 134, KG 03311 Krengaben – Trennstück 4

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Kolbe & DI Grünzweig GZ 9357 vom 02.06.2016 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

12) Grundstücksverkauf – Paumann Robert

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehenden Kaufvertrag

welcher zwischen der **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, durch deren gefertigte Vertretung, als **Verkäuferin**, einerseits, und Herrn **Robert Paumann**, [REDACTED], Dorf 10, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als **Käufer**, andererseits, errichtet wurde wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (grundbücherlich unter „Gemeinde Hollenstein“) ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin der **Liegenschaft EZ. 35 Grundbuch 03304 Großhollenstein**, laut nachstehendem Grundbuchsatz:

Auszug aus dem Hauptbuch

**KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein, EINLAGEZAHL 35
BEZIRKSGERICHT Amstetten**

**Letzte TZ 2316/2006 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012
am 07.05.2012**

***** **A1** *****

**GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE .81/2 Baufl.(10) 22 .82 Baufl.(10) 94
346/1 Landw(10) 644 348/1 Sonst(70) 783 348/2 Sonst(70) 1051 348/3 Sonst(70) 224**

**GESAMTFLÄCHE 2818 Legende: Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude) Landw(10):
landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) Sonst(70):
Sonstige (Freizeitflächen)**

***** **A2** *****

4 a 2124/2006 2316/2006 Denkmalschutz hins Gst .82 348/2 348/3

***** **B** *****

**1 ANTEIL: 1/1 Gemeinde Hollenstein ADR: Walcherbauer 2 3343 a Stand 1883
Eigentumsrecht**

***** **C** *****

***** **HINWEIS** *****

**Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS. Vor dem 01.01.2014
war diese Einlage im Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs.**

Grundbuch 03.02.2017 11:08:14

Gegenstand dieses Kaufvertrages sind jedoch nur die aufgrund der Vermessungsurkunde der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Doktor Werner Daxinger und Dipl.-Ing. Robert Miedler, Waidhofen an der Ybbs, Geschäftszahl 214/16,

☐ **neu vermessene Trennfläche 1** des Grundstückes 348/2 im Ausmaß von 62 m², und
☐ **neu vermessene Trennfläche 2** des Grundstückes 346/1 im Ausmaß von 108 m²
derzeit jeweils inliegend in der Liegenschaft EZ. 35 Grundbuch 03304 Großhollenstein.

II. Verkaufsabrede

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von der Verkäuferin den in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstand, mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, wie die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat bzw. hierzu berechtigt war.

III. Kaufpreis

Als **Kaufpreis** für den in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstand wird ein Betrag von € 3,20 (drei Euro zwanzig Cent) pro Quadratmeter, insgesamt somit ein Betrag von **€ 544,--** (fünfhundertvierundvierzig Euro) vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages direkt an die Verkäuferin spesen- und abzugsfrei bei sonstigen Verzugsfolgen auf ein von diesen schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines

inländischen Bankinstitutes zu überweisen. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 8 % p.a. Verzugszinsen als vereinbart.

Sollte obiger Kaufpreis nicht zur Gänze fristgerecht an die Verkäuferin überwiesen werden, sind die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes, wobei sämtliche Kosten, Spesen, Gebühren, Abgaben und Steuern dieses Rücktritts der Käufer zu tragen hat, berechtigt.

Die Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser öffentlichen Notar Mag. Martin Sonnleitner den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erst dann zu veranlassen, wenn der gesamte Kaufpreis bezahlt ist, welcher Umstand dem Grundbuchsgericht jedoch nicht nachzuweisen ist. Festgehalten wird, dass aufgrund der von den Vertragsparteien gewählten Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer direkt an die Verkäuferin kein Treuhandauftrag hinsichtlich des Kaufpreises durch den Urkundenverfasser zu übernehmen ist. Die Vertragsparteien erklären vom Vertragsschlichter pflichtgemäß auf die möglichen Risiken der von ihnen gewählten Vorgangsweise hingewiesen worden zu sein, insbesondere auch darauf, dass das Eigentumsrecht des Käufer erst mit der Grundbucheintragung erworben wird und keine Sicherheiten für die Kaufpreisentrichtung vereinbart werden.

Auf die Anmerkung einer Veräußerungsrangordnung oder die treuhändige Abwicklung des Kaufpreises wird von sämtlichen Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet.

Jedoch wird ein Treuhandauftrag hinsichtlich der Eintragungsgebühr erteilt wie folgt: längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages erlegt der Käufer einen der zu erwartenden gerichtlichen **Eintragungsgebühr** in Höhe von € 6,-- (sechs Euro), entsprechenden Betrag zu Händen des vorgenannten Treuhänders mit dem ebenfalls unwiderruflichen Auftrag, eine Grunderwerbsteuer-Selbstbemessung über Finanz-Online vorzunehmen, den gewünschten Grundbuchstand herzustellen und den vorgenannten Betrag sodann an das örtlich und sachlich zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu überweisen.

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer verweisen die Vertragsparteien auf § 3 Abs. 1 Ziffer 1 lit a GrEStG und machen diesen Befreiungstatbestand geltend.

IV. Gewährleistung

Dem Käufer ist der in Vertragspunkt I. (erstens) genannte Vertragsgegenstand, dessen genaue Lage, Anordnung und Identität aufgrund eigener Besichtigung bzw. Begehung bekannt. Der Vertragsgegenstand ist unbebaut.

Dieser wird daher verkauft und übergeben, ohne dass die Verkäuferin für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit desselben haftet, oder dafür, dass er sich zu einem bestimmten Zweck gebrauchen lässt, einen bestimmten Ertrag abwirft oder eine besondere Eigenschaft hat. Der Käufer erklärt, dass er sich über die für den Vertragsgegenstand geltenden Bebauungsbestimmungen erkundigt hat und wird dem Vertragsschlichter kein Auftrag zur Beschaffung weiterer Informationen erteilt.

Wohl aber haftet die Verkäuferin dafür, dass der Vertragsgegenstand bürgerlich und außerbürgerlich lastenfrei, abgabefrei, nicht streitverfangen und frei von ortsunüblichen Kontaminierungen ist und dass der Vertragsgegenstand ihr frei veräußerliches Eigentum ist. Überdies haftet die Verkäuferin für die Bestandfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Übergabestichtag.

V. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des in Vertragspunkt I. (erstens) genannten Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss des Käufers erfolgt vereinbarungsgemäß mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

Von diesem Tag an treffen den Käufer Gefahr und Last, es stehen ihm von da an aber auch alle Besitzvorteile zu.

Als Verrechnungsstichtag für die Erträge, Steuern und Abgaben wird aus Gründen einer einfachen Ab- bzw. Verrechnung der nächstfolgende Monatsletzte vereinbart.

VI. wahrer Wert, Staatsbürgerschaftserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erklären, die Höhe des Kaufpreises mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, überprüft zu haben und als angemessen zu erachten.

Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

VII. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, im Grundbuch 03304 Großhollenstein nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

☐ die **lastenfreie Abschreibung** der mit Vermessungsurkunde der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Doktor Werner Daxinger und Dipl.-Ing. Robert Miedler, Waidhofen an der Ybbs, Geschäftszahl 214/16, **neu vermessenen Trennfläche 1** des Grundstückes 348/2 und **neu vermessenen Trennfläche 2** des Grundstückes 346/1, jeweils vom Gutsbestand der der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 35, und ☐ zur **Zuschreibung** dieser Trennflächen zum Gutsbestand der dem **Robert Paumann, geb. 02.08.1981**, zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ. 35**, unter **Einbeziehung in das Grundstück 346/2**.

VIII. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung, samt der dieser zugrundeliegenden Vermessungsurkunde, sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen und Verkehrssteuern, werden vom Käufer getragen, der auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die zur Vorschreibung gelangende Immobilien-Ertragsteuer sowie die Kosten deren Selbstberechnung werden von der Verkäuferin getragen.

Die allenfalls für den Vertragsgegenstand zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten oder Aufschließungsergänzungsabgaben werden vom Käufer getragen.

IX. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Urkunde ist aufschiebend bedingt durch das Vorliegen sämtlicher Genehmigungen in Ansehung der vertragsgegenständlichen Vermessungsurkunde.

X. Genehmigungspflicht gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung

Die Verkäuferin bestätigt, dass der vereinbarte Kaufpreis unterhalb der Wertgrenze des § 90 NÖ Gemeindeordnung liegt und eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Kaufvertrages daher nicht erforderlich ist.

XI. Immobilienertragsteuer

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über die Bezug habenden Bestimmungen über den Veräußerungsgewinn sowie über die entsprechenden Bestimmungen nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 informiert worden zu sein und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass eine abschließende steuerliche Vertretung durch den Vertragserrichter weder erfolgen kann noch erfolgen darf.

Die Verkäuferin ist insbesondere in Kenntnis, dass

☐ Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken iSd § 30 EStG grundsätzlich dem besonderen Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG in der Höhe von 30 % unterliegen, und diese Einkünfte somit einer gesonderten, auf das private Resteinkommen nicht progressionserhöhend wirkenden Besteuerung unterzogen werden (sog. „Immobilienertragsteuer“);

☐ bei Vorliegen eines oder mehrerer Befreiungstatbestände des § 30 Abs 2 EStG eine Besteuerung in diesem Sinne nicht stattfindet, d.h. so ferne das veräußerte Eigenheim oder die veräußerte Eigentumswohnung samt Grund und Boden der Verkäuferin

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

- ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird,
- innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird, oder
- es sich um selbst hergestellte Gebäude handelt, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben;
- bei Einkünften aus privaten Immobilienveräußerungen die entrichtete „Immobilienenertragsteuer“ grundsätzlich Abgeltungswirkung entfaltet, d.h. die hieraus erzielten Einkünfte nicht in der Steuererklärung der Verkäuferin anzuführen sind, so ferne die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben der Verkäuferin den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (§ 30b Abs. 2 S 2 EStG);
- bei Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienenertragsteuer durch den Vertragsverfasser der Verkäuferin weiterhin die Möglichkeit einer Veranlagung auf Antrag offen steht (§ 30b Abs. 3 S 1 EStG), insbesondere für den Fall, dass die Verkäuferin anstelle der im Rahmen der Selbstberechnung angewendeten Pauschalbesteuerung gem. § 30 Abs. 4 EStG den tatsächlichen Überschuss aus einer privaten Grundstücksveräußerung gem. § 30 Abs. 3 EStG ermitteln will;
- der Verkäuferin gem. § 30a Abs. 2 EStG das Recht zusteht, einen Antrag auf Anwendung des allgemeinen progressiven Steuersatzes („Regelbesteuerungsoption“) zu stellen;

Die Verkäuferin erklärt demgemäß, dass:

1. es sich beim im Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Vertragsgegenstand um sog. „Altvermögen“ handelt, da dieses zum 01.04.2012 (ersten April zweitausendzweölf) nicht mehr steuerverfänglich gewesen ist;
2. kein Tatbestand zur Geltendmachung einer Befreiungsbestimmung iSd § 30 Abs. 2 EStG vorliegt, und
3. der Vertragsserrichter mit der Selbstbemessung und Abfuhr der Immobilienenertragsteuer unter Zugrundelegung der Pauschalierungsermächtigung gem. § 30 Abs. 4 Z 2 EStG (4,2 % vom Kaufpreis) beauftragt und ermächtigt wird.

Die Verkäuferin verpflichtet sich daher, für zu erwartende **Immobilien-Ertragsteuer** einen Betrag in der Höhe von **€ 22,--** (zweiundzwanzig Euro) längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages auf das **Treuhandkonto** des Urkundenverfassers öffentl. Notar Mag. Martin Sonnleitner, Konto Nummer **064-01.283.217**, BLZ 31500, IBAN AT87 3150 0064 0128 3217, BIC NTBAATWW, bei der Notartreuhandbank AG, zu überweisen.

XII. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach Verbücherung dem Käufer zukommt. Die Verkäuferin erhält eine Abschrift. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein eventuelles Abgehen von diesem Formerfordernis.

XIII. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geb. 09.09.1973, Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften.

XIV. Urkundenarchiv

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden, sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkten Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des Weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

13) Förderungsannahme – E-Mobilität

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Fördervertrag
abgeschlossen aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 i.d.g.F. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, GKZ 30516, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B671559**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-Ladestation - Hollenstein an der Ybbs (NÖ, Amstetten)
Standort:	Hollenstein an der Ybbs
Einreichdatum:	11.10.2016
Fertigstellungsdatum:	31.12.2017

1.2 Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassene und mit 01.01.2013 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2016“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinie. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinie.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Für das gegenständliche Vorhaben 5.524,00 Euro

wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt: förderungsfähige

Investitionskosten:

vorläufige maximale 1.625,00 Euro

Gesamtförderung:

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art 36 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm (FRL klimaaktiv mobil 2013) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die nach dem **11.10.2016** begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.12.2017** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=e1a96aba2c543cb76828a9b0611020f2bae28f637d31edcdcd4334db37beddef>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: **www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_endabrechnungsformular.xls**),

3.1.2 Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

☐ Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),

☐ Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässiger Weise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.3 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abnahmeprotokolls für geförderte E-Ladestationen (Download unter: **www.umweltfoerderung.at/uploads/_abnahmeprotokoll_eladestation.pdf**).

3.4 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds **www.klimafonds.gv.at/service/logos-handbuecher/** verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung für die Ladestation ist einzuhalten und sicherzustellen.

4.2 Zumindest für die Dauer von vier Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: **www.publicconsulting.at/uploads/ka_mobil_ea_ta_eladestationen.xls**). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=e1a96aba2c543cb76828a9b0611020f2bae28f637d31edcdcd4334db37beddef>

Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.

5.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

5.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

5.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

14) Grundbuchsangelegenheit – Löschungserklärung Wasserleitung

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Löschungserklärung

I. GRUNDBUCHSTAND (auszugsweise):

KATASTRALGEMEINDE 03304 Großhollenstein

EINLAGEZAHL 356

BEZIRKSGERICHT Amstetten

Letzte TZ 133/1982

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

404/2 GST-Fläche * 595

Bauf.(10) 127

Gärten(10) 468 Dorf 140

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Maria Kühnrich

GEB: 1944-02-22 ADR: Wagendorf 12 3443

a 133/1982 Einantwortungsurkunde 1981-07-08 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1053/1952

DIENSTBARKEIT der Wasserrohrleitung über Gst 404/2 für

Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

b 631/1964 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 11

II. Die Dienstbarkeit der Wasserrohrleitung (C-LNr. 1) ist gegenstandslos geworden. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, 3343 Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, erteilt die Bewilligung zur Einverleibung der Löschung der vorangeführten Dienstbarkeit in EZ. 356 Grundbuch 03304 Großhollenstein auf Grund dieser Urkunde, jedoch nicht auf ihre Kosten.

15) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 3

Über Antrag von Bgm Manuele Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn, **Heinz DÖLLERER**, geb. 14.01.1962, Dornleiten 78/3, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,

wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 3 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 39,27 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens. + Garagenabteil³¹

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Mai 2020 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt für die Wohnung monatlich € 3,50/m², das sind € 137,45 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

16) Mietvertrag – Dornleiten 21 – 1

Über Antrag von Bgm Manuele Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn **Ferdinand Wegscheider**, geb. 12.03.1949 und Frau **Roswitha Wegscheider** geb. 01.05.1957 derzeit wohnhaft in 3343 Hollenstein an der Ybbs, Dornleiten 21/1 wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 1 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß

von **60,84** m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) April 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) März 2020 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- d) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- e) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- f) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,50/m², das sind € 212,94 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR170323.docx

Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Ende: 21:00 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.